

Filmvorführung an der Schule: eine juristische Gratwanderung!

Beratungsteam von Bildung Bern

Schulen, die Filmvorführungen machen, müssen dabei das Urheberrecht beachten.

Grundsätzlich ist das öffentliche Abspielen von urheberrechtlich geschützten Werken (z. B. Musik über Spotify oder Filme über Netflix) ohne Zustimmung der Rechtsinhaber:innen nicht erlaubt (vgl. Art. 10 URG). Dabei ist es irrelevant, ob das Werk gemietet, gekauft oder gestreamt wird, und ob ein Eintritt verlangt wird oder nicht. Eine Bewilligung ist in jedem Fall erforderlich (vgl. Art. 12 URG).

Spezialfall Schule:

Das Urheberrecht gilt selbstverständlich auch für Schulen, wobei die Rechtslage differenziert angeschaut werden muss:

- a) Unterricht innerhalb einer einzelnen Klasse: Im Rahmen der Unterrichtstätigkeit ist das Abspielen von Musik oder Filmen zu Unterrichtszwecken ohne Bewilligung erlaubt, da diese Werkverwendungen als Eigengebrauch qualifiziert werden (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. b URG).
- b) Zusammenlegung mehrerer Schulklassen oder öffentliche Vorführungen: Werden Filme oder Musik beispielsweise an Schulfesten abgespielt, so bedarf dies zwingend einer Bewilligung resp. einer Lizenz, z. B. über die SUISA (für Musik) oder spezielle Filmrechte.

Bewilligung zur öffentlichen Filmvorführung

Der Branchenverband «filmdistribution schweiz» beschreibt auf seiner Website in 6 Schritten, wie eine Bewilligung für eine öffentliche Filmvorführung eingeholt werden kann: www.filmdistribution.ch/libraries.files/MerkblattOeffentlicheVorfuhrungen-N2E3.pdf

Auf Eigenproduktionen ausweichen?

Werden Sie selbst kreativ und produzieren Sie Filme oder Fotos. So vermeiden Sie Probleme bei grösseren Vorführungen. Schüler:innen lieben eigene Videoprojekte und schlüpfen gerne in unterschiedliche Rollen. Doch Vorsicht: Auch hier besteht eine juristische Hürde, nämlich das Recht am eigenen Bild. Das bedeutet, dass alle Darsteller:innen bzw. deren Eltern mit der Aufnahme und der Veröffentlichung einverstanden sein müssen. Filme vorzuführen ist also in der Tat eine Gratwanderung mit rechtlichen Stolpersteinen.

Weitere Informationen:

www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/urheberrecht/ein-werk-nutzen/urheberrecht-in-schulen

Aktualisiert im September 2025

Rechtliche Grundlagen:

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG):

SR 231.1 - Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) | Fedlex

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>